

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **14. September 2017**

Nr.: **19/2017**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
47	07.09.2017	Wahlbekanntmachung hier: Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.	153-154
48	13.09.2017	Sitzung des R a t e s der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 21.09.2017, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	155-156

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

Datum
24.08.2017

 bis

Datum
02.09.2017

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um

14:00

 Uhr im

Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt
--

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.


6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Steinfurt, 07. September 2017

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin

(Bögel-Hoyer)



(Abb. 19/2017/47)

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Donnerstag, 21.09.2017, 18:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 25 vom 13.07.2017, öffentlicher Teil
4. Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse
5. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW
6. Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der FDP-Fraktion
7. Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der Fraktion Die Linke
8. Breitbandausbau in Steinfurt
hier: Vorstellung der Beratungsergebnisse durch die Fa. Wir Solutions und dem Breitbandkoordinator des Kreises Steinfurt, Ingmar Ehardt
9. Jahresabschluß 2016
10. Finanzauszugsbericht zum Haushalt 2017
11. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)
hier: 5. Nachtrag
12. Schulentwicklungsplanung
hier: Grundschulen in Steinfurt
13. Satzung gem. § 35 (6) BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich "Wilmsberg - südlich Haverkamp"
hier: 1. Anregungen nach § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB
2. Beschluss der Satzung
14. Bebauungsplan Nr. 47 "Bahnhofstraße" - 2. Änderung und Ergänzung
hier: 1. Stellungnahmen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
2. Anregungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
3. Satzungsbeschluss und Beschluss der Begründung
15. Bebauungsplan Nr. 6d "Windmühlensesch" - 33. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB

16. 2. Satzungsbeschluss und Beschluss der Begründung
Bebauungsplan Nr. 63a "Gewerbegebiet Seller Esch, Teil II" - 1. Änderung
hier: 1. Stellungnahmen gem. § 13 (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss und Beschluss der Begründung
17. Bebauungsplan Nr. 37b "Telghauskamp - südlicher Teil"
hier: 1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 03.02.2010
2. Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 13a i. V. m. § 4a (3) u.
§ 3 (2) BauGB
18. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht
ausgeführt werden konnten
19. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 25 vom 13.07.2017,
nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung,
Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
3. Bebauungsplan Nr. 36 "Sandweg / Münsterstiege / Vorstädter Straße"
hier: Abschluss eines "Städtebaulichen Vertrages"
4. Bebauungsplan Nr. 47 "Bahnhofstraße"
hier: Abschluss eines "Städtebaulichen Vertrages"
5. Personalangelegenheiten
6. Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist
nicht ausgeführt werden konnten
7. Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes
- 7.1 Personalangelegenheiten
hier: Stellenbesetzungsverfahren

Steinfurt, 13.09.2017
Az.: 10 Rk.


(Claudia Bögel-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abbl. 19/2017/48)